

BGer 5A_210/2024 vom 4. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_210_2024

FR: TF 5A_210/2024 du 4 avril 2024

IT: TF 5A_210/2024 del 4 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, dass mit dem erstinstanzlichen Urteil ein Nichteintretensentscheid angefochten sei und nur dieser Verfahrensgegenstand bilden könne. Insofern könne auf die Berufung insofern nicht eingegangen werden, als der Beschwerdeführer versuche, seinen materiellen Anspruch zu begründen, und er sich erneut über die Neutralität der Gerichtspräsidentin auslasse. Ferner sei die Kritik, das Bezirksgericht habe das Verfahren als vereinfacht geführt, obwohl es für ihn keine einfache Sache sei, unbegründet, weil sich die Verfahrensart (vorliegend: das vereinfachte Verfahren) nach der Höhe des Streitwertes und nicht nach der Komplexität der Angelegenheit richte. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, über kein Geld zu verfügen, setze er sich nicht mit den bezirksgerichtlichen Erwägungen auseinander, wonach sich die Verhältnisse seit dem beurteilten ersten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht geändert hätten und die Klage im Übrigen aussichtslos sei.

E. 3

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht in sachgerichteter Weise auseinander, wenn er sich über die angeblichen Vorfälle bei der Beschwerdegegnerin beklagt und behauptet, das Recht seines Sohnes auf gleichwertige Bildungschancen werde missbraucht, wenn er bemängelt, wegen des vereinfachten Verfahrens habe er keine Chance zur Stellung von Fragen gehabt, und soweit er die Gerichtspräsidentin als Lügnerin beschimpft.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.